



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660
Telefax: (43 01) 4000 99 38660
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-141/002/3726/2015-7
S. W.

Wien, 2.9.2015

Geschäftsabteilung: H

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Säumnisbeschwerde der Frau S. W. vom 4.3.2015, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung am 27.8.2015, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

1.1. Die nunmehrige Beschwerdeführerin (BF), vertreten durch ihre Sachwalterin, beantragte mit einem an den Fonds Soziales Wien (kurz: FSW) gerichteten Schreiben vom 13.6.2014 „die Übernahme des sog ‚Differenzentgelts‘, in eventuelle die Reduktion der Eigenleistung in Höhe des sog. ‚Differenzentgelts“ gem § 19 Abs. 1 CGW“

Nachdem seitens des FSW über diesen Antrag keine Entscheidung getroffen wurde, erhob die BF (durch ihre Sachwalterin) mit Schreiben vom 4.3.2015 die

vorliegende „SÄUMNISBESCHWERDE gem. Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG“. Diese Säumnisbeschwerde langte am 5.3.2015 bei dem darin als belangte Behörde bezeichneten Magistrat der Stadt Wien, MA 40, ein. Die belangte Behörde legte – nach Korrespondenz mit dem FSW – mit Vorlageschreiben vom 26.3.2015 die Säumnisbeschwerde der BF vom 4.3.2015 samt Akt dem Verwaltungsgericht vor.

1.2. Am 27.8.2015 führte das Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, die seitens der belangten Behörde unbesucht blieb. Telefonisch und schriftlich wurde seitens der belangten Behörde am 27.8.2015 mitgeteilt, dass ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides (§ 23 CGW) an die MA 40 seitens der BF nicht gestellt worden sei, eine Säumnis der MA 40 daher nicht vorliege.

Der rechtsfreundliche Vertreter der BF brachte Folgendes ergänzend vor:

„Der neue Antrag auf Übernahme der Differenzkosten bzw. Reduktion der Eigenleistung um die Höhe der Differenzkostenbeiträge ist nach dem Erkenntnis des VwGH vom 13.12.2010, Zahl 2009/10/0011, deshalb neuerlich gestellt worden, weil seitens des FSW und der MA 40 kommuniziert wurde, dass sich durch die Änderung der Rechtslage mit Einführung des Chancengleichheitsgesetzes Wien – CGW die Situation insofern geändert hätte, als nur noch Geldförderleistungen gewährt würden und nicht das Vollbetreute Wohnen an sich. Die Situation ist nach wie vor so, dass das Land Wien mit den anerkannten Einrichtungen die Betreuungskostensätze ausverhandelt und diese an die Einrichtungen bezahlt, dass jedoch die Einrichtungen ihre betreuten Personen durch privatrechtliche Verträge zwingen, Zusatzkostenbeiträge für die Betreuung zu bezahlen. Nach den neuen Heimverträgen wird dieser Differenzkostenbeitrag auch nominell nicht mehr für Zusatzleistungen verlangt, sondern für die Grundversorgung im Vollbetreuten Wohnen.“

Die Sachwalterin der BF gab dazu an, dass zwar in den alten Verträgen die Zusatzleistungen nicht ausreichend transparent definiert gewesen seien, dass aber faktisch durchaus Zusatzleistungen in Form von zusätzlichen Einzelbetreuungsstunden seitens der Einrichtungen erbracht worden seien. Nunmehr würde zumindest nach den neuen Verträgen Derartiges nicht mehr geleistet und müssten dann allenfalls zusätzlich zum Differenzkostenbeitrag noch extra dazu gekauft werden.

Die Vertreterin des FSW gab auf die Frage, was in Fällen passiere, in denen die betreute Person einen Differenzkostenbeitrag an die Einrichtung gar nicht leisten könnten, weil ihr nach Abzug der Eigenleistung kein Einkommen in der Höhe oder über dem Differenzkostenbeitrag verbleibe, an:

„Wir nehmen auf schwierige finanzielle Situationen unserer Kunden im Einzelfall dadurch Rücksicht, dass wir – wenn notwendig – die Eigenleistungen reduzieren und z.B. Therapiekosten des Kunden berücksichtigen, indem wir den von uns

einbehaltenen Eigenbeitrag reduzieren. Im Falle, dass der Eigenbeitrag im Wege einer Legalzession über die PVA einbehalten wird, erfolgen nach Vorlage von Belegen über die Aufwendungen der Betreuten Gutschriften, die letztlich an die Betreute angewiesen bzw. ausbezahlt werden.“

Die Vertreterin des FSW warf ein, dass jetzt bereits in der Sache argumentiert und befragt würde, obwohl die verfahrensrechtliche Vorfrage, ob überhaupt bereits eine Säumnis der belangten Behörde (MA 40) denkbar sei, nicht behandelt worden sei.

Festgehalten wurde, dass der Verhandlungsleiter bereits eingangs der Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass zwar ein Antrag am 13.6.2014 an den FSW gestellt worden sei, dass aber aus der Aktenlage bisher nicht ersichtlich wäre, dass die BF im Sinne des § 23 Abs. 2 erster Satz CGW einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien gestellt hätte.

Die Vertreterin des FSW wies wiederholt darauf hin, dass es dem Träger der Behindertenhilfe (FSW) nichts angehe, was die geförderten Personen mit der anerkannten Einrichtung, in der sie gepflegt werden, vereinbaren und an diese Einrichtung auf Grund der privatrechtlichen Vereinbarung bezahlen müssten. Das CGW regle ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Förderungswerber und dem FSW. Die Vertreterin des FSW brachte dazu weiter Folgendes vor:

„Nur in diesem Bereich gibt es eine Zuständigkeit des FSW und allenfalls auch des Magistrates als Behörde. Strikt zu unterscheiden ist dieses Verhältnis von jenen, zwischen der anerkannten Einrichtung und dem betreuten Förderungsempfänger. Der FSW erbringt keine Förderung durch Sachleistung, er leistet nicht selbst, sondern fördert förderungsbedürftige Personen mit Geldleistungen, die nicht an die Person selbst ausbezahlt werden, sondern an die anerkannten Einrichtungen.“

Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass - abgesehen von der Bezahlung der Förderungsbeträge seitens des FSW an die von ihr anerkannte Einrichtung - diese Einrichtungen der behördlichen Aufsicht der Stadt Wien unterliegen, dass die Stadt Wien mit diesen Einrichtungen jährlich die Kostenbeitragsätze für das Vollbetreute Wohnen ausverhandelt und dass der FSW von den geförderten Personen die gesetzlich geregelten Eigenbeitragsleistungen einbehält. Der FSW könne sich wohl nicht in jedem Fall darauf zurückziehen, dass es ihn nichts angehe, was die anerkannte Einrichtung von den geförderten Personen an Zusatzkosten verlange.

Die Sachwalterin der BF brachte vor, den betreuten Personen müsse nach den bundesgesetzlichen Regelungen jedenfalls ein frei verfügbares Taschengeld verbleiben, was nicht immer gewährleistet sei, wenn einerseits der volle Eigenkostenbeitrag vom FSW einbehalten und andererseits den geförderten Personen seitens der betreuenden Einrichtung ein zusätzlicher Differenzkostenbeitrag abgenötigt werde.

Die Vertreterin des FSW erwiderte, dass seitens des FSW in Einzelfällen, wie auch im vorliegenden Fall der BF, regelmäßig auf die finanzielle Gesamtsituation der geförderten Personen Rücksicht genommen werde und notwendige Aufwendungen, welche die Geförderten mit den ihnen verbleibenden Einkommensteilen zu bestreiten hätten, bei der Eigenleistungsverrechnung berücksichtigt würden. So werde bei der BF regelmäßig der Aufwand für die psychologische Betreuung berücksichtigt, in dem die nach dem Krankenkassenzuschuss verbleibenden Kosten der BF für die Therapiestunden im Rahmen der Eigenleistungsverrechnung gutgeschrieben würden.

Die Sachwalterin der BF gab dazu an, es sei grundsätzlich richtig, dass die verbleibenden Therapiestundenkosten vom FSW ersetzt werden – im Schnitt würden etwa € 110,-- pro Monat ersetzt, jedoch habe die BF die Fahrtkostenpauschale des Therapeuten selbst zu tragen.

Über Nachfrage des Verhandlungsleiters legte die Sachwalterin eine aktuelle Einnahmen-/Ausgabenkalkulation für die BF vor.

Die Vertreterinnen des FSW gaben auf Befragen durch den Verhandlungsleiter Folgendes an:

„Seitens des FSW wird nicht bestritten, dass das Schreiben der BFV1 vom 13.6.2014 mit dem Antrag auf Übernahme des „Differenzentgelts“ oder der Reduktion der Eigenleistung in Höhe des „Differenzentgelts“ beim FSW per E-Mail eingelangt ist. Der genaue Zeitpunkt kann zwar jetzt nicht angegeben werden, jedoch muss das Schreiben zwischen dem 13.6.2014 und dem 26.6.2014 eingelangt sein. Am 26.6.2014 wurde durch den FSW im Wege der telefonischen Kontaktaufnahme mit der Sachwalterin der BF reagiert. Das Schreiben wurde zunächst an den Sachbearbeiter im FSW weitergeleitet, der mit den Einrichtungen die Betreuungstarife ausverhandelt und danach wurde mit der Sachwalterin telefonisch Kontakt aufgenommen und ihr der Standpunkt des FSW – wie in der Gesprächsnotiz festgehalten – erklärt. Eine Entscheidung über die im Schreiben vom 13.6.2014 gestellten Anträge wurde seitens des FSW nicht

getroffen. Es wurde seitens der BF auch keine Entscheidung des FSW urgiert und kein Bescheid des Magistrates verlangt.“

Die Sachwalterin der BF gab dazu Folgendes an:

„Es ist richtig, dass ich für die BF keinen formellen Antrag auf Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien gestellt habe. Ich habe jedoch eine Erledigung durch den FSW mehrfach urgiert und bin auch davon ausgegangen, dass eine Erledigung oder eine Entscheidung seitens des FSW erfolgen werde. Ich habe am 3.8. und 4.8.2014 die Korrespondenzen mit der L. Wien an den FSW weitergeleitet und habe dann am 5.8.2014 noch die Antwort der FSW-Vertreterin (Fr. H.) bekommen, dass der zuständige Fachbereich Wohnen und die Geschäftsführung des FSW informiert worden seien, Fr. H. jedoch nicht in die weitere Vorgangsweise eingebunden wäre. Danach hat es keinen weiteren Kontakt gegeben. Ich habe mich dann auf die Verbandsklage und die einstweilige Verfügung gegen die L. konzentriert, welche letztlich im Zivilrechtsweg erwirkt werden konnte.“

Der Verhandlungsleiter hielt fest, dass sich die Vertreterin der MA 40, Frau Mag. R., unmittelbar vor der Verhandlung telefonisch gemeldet habe und für die MA 40 primär vorgebracht worden sei, dass die Säumnisbeschwerde deshalb unzulässig wäre, weil nie ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien gestellt worden sei und der Magistrat der Stadt Wien daher auch nicht säumig sein könne.

Der rechtsfreundliche Vertreter der BF brachte abschließend vor, dass man eine Säumnis des FSW nie geltend machen könne, wenn der Antrag auf Bescheiderlassung durch den Magistrat voraussetze, dass zuvor der FSW eine Entscheidung getroffen habe.

2.0. Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs

Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser, entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes Wien – CGW lauten auszugsweise wie folgt:

Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen

§ 2. (1) Träger der Behindertenhilfe ist der Fonds Soziales Wien (FSW). Förderungen des 1. Abschnittes werden vom FSW gewährt.

(2) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 9, 12 Abs. 2, 13 und 15 Abs. 2 besteht ein Rechtsanspruch.

(3) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 7, 8, 10, 11, 12 Abs. 3, 14, 15 Abs. 3, 16 und 17 besteht kein Rechtsanspruch. Der FSW erlässt Richtlinien für die Gewährung dieser Förderungen. Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise kundgemacht.

...

Betreutes Wohnen

§ 12. (1) Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderung ab Erreichen der Volljährigkeit Wohnen in einer möglichst selbstbestimmten Form ermöglichen.

(2) Vollbetreutes Wohnen umfasst das Wohnen in Einrichtungen sowie die notwendige Verpflegung und Betreuung. Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur (§ 9), Berufsqualifizierung (§ 10), Berufs- oder Arbeitsintegration (§§ 10 und 11) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters gefördert. Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

(3) Teilbetreutes Wohnen umfasst die Betreuung in Privatwohnungen, Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen.

...

Eigenleistung bei Tagesstruktur und vollbetreutem Wohnen

§ 19. (1) Menschen mit Behinderung haben bei Förderungen für Leistungen gemäß §§ 9 und 12 Abs. 2 ab Inanspruchnahme der Leistung und nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung zu erbringen. In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Die Bemessung und Einhebung der Eigenleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Bezug habenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, des Bundes- und Wiener Pflegegeldgesetzes sowie anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt.

(4) Die Bemessung der Eigenleistung bei Förderungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird in den Richtlinien des FSW geregelt.

...

Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen

§ 22. (1) Bei der Förderung von vollbetreutem Wohnen ist eine Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen und dem Einkommen zu erbringen.

(2) Die Höhe der Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen entspricht der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen (Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 1) abzüglich des nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes oder der Länder oder eines nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Pflegegeldtaschengeldes.

(3) Die Höhe der Eigenleistung aus dem Einkommen wird wie folgt festgelegt:

1. 80 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt,
2. 50 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt.

(4) Menschen mit Behinderung, die kein Einkommen haben, ist ein angemessener Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern (Taschengeld).

Verfahren bei Rechtsansprüchen

§ 23. (1) Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim FSW einzubringen. Wird der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien eingebracht, ist der Antrag unverzüglich an den FSW weiterzuleiten. Der FSW hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Förderung zu prüfen und über den Antrag zu entscheiden. Entscheidungen über den Antrag bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über Anträge, denen nicht oder nur teilweise stattgegeben wurde, sind zu begründen. In den Entscheidungen des FSW ist auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Parteien haben das Recht, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Im Fall einer beabsichtigten Einstellung kann der Mensch mit Behinderung einen Antrag auf Weitergewährung der Förderung an den Magistrat der Stadt Wien richten. Wurde die Förderung mit Bescheid gewährt, so kann die Einstellung nur mit Bescheid verfügt werden. Parteistellung kommt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem FSW zu. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dies sind insbesondere folgende Unterlagen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. aktueller Nachweis über den Hauptwohnsitz,
3. aktueller Nachweis über die Vertretungsbefugnis,
4. aktuelle Gutachten und Atteste über das Vorliegen einer Behinderung,
5. aktueller Nachweis über Einkommen und Vermögen, den Bezug von pflegebezogenen und sonstigen Leistungen sowie Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen und
6. Angaben und Nachweise über gleichartige oder ähnliche Leistungen Dritter.

(3) Der Mensch mit Behinderung hat die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sich einer zur Entscheidungsfindung unerlässlichen ärztlichen Untersuchung oder multiprofessionellen Begutachtung zu unterziehen. Kommt er diesen Mitwirkungspflichten ohne triftigen Grund nicht nach, so kann die Förderung abgelehnt oder eingestellt werden, wenn er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich in geeigneter Art und Weise aufmerksam gemacht worden ist.

(4) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

2.2. Der BF war mit „Verfügung“ des Magistrates der Stadt Wien, MA 12, vom 8.11.2000, Zl. MA 12 – ..., gemäß § 24 Wiener Behindertengesetz (WBHG) die Wohnheimunterbringung gewährt worden. Gemäß § 26 Abs. 1 CGW gelten Bescheide und Verfügungen gemäß § 24 WBHG als Förderbewilligungen gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes (CGW); die Bemessung der Eigenleistung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Für Verfahren betreffend Förderungen für Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht – wie jene nach § 12 Abs. 2 CGW – gelten die Verfahrensbestimmungen des § 23 CGW, wobei das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass davon nicht nur Anträge auf Gewährung der Förderung für vollbetreutes Wohnen erfasst sind,

sondern auch Anträge betreffend die zu erbringende Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen.

§ 23 Abs. 1 CGW sieht vor, dass der Antrag beim FSW einzubringen ist, der nach Prüfung über den Antrag schriftlich zu entscheiden hat und darin auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen hat. Nach dem Regelungszusammenhang (und im Vergleich zu den für behördliche Verfahren geltenden AVG-Bestimmungen) soll es sich bei den Aufgaben des FSW auch im Zusammenhang mit Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, offenbar um keine behördliche Tätigkeit des FSW handeln, sondern lediglich um eine provisorische Entscheidung ohne Bescheidcharakter. Als Rechtsbehelf sieht § 23 Abs. 2 erster Satz CGW ohne Einschränkungen das Recht der Parteien vor, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Dass ein solcher Antrag auf Bescheiderlassung an Fristen gebunden wäre oder eine vorhergehende Entscheidung des FSW voraussetzen würde, ist dieser Regelung nicht zu entnehmen. Würde man dies unterstellen, so entstünden enorme Rechtsschutzlücken, insbesondere im Falle des Untätigbleibens des FSW. Das uneingeschränkte Recht, im Zusammenhang mit einem Antrag an den FSW (nach § 23 Abs. 1 CGW) auch einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien (die Behörde) zu stellen, ermöglicht es in diesem Konzept den Förderungswerbern jederzeit (nach einem Antrag an den FSW), einen Bescheid der Behörde zu verlangen und damit eine Entscheidungspflicht der Behörde auszulösen. Damit erfüllt der Antrag auf Bescheiderlassung durch den Magistrat sowohl die Funktion einer Berufung als auch die eines Devolutionsantrages, ohne dass zuvor eine Entscheidung des FSW oder das Verstreichen einer Entscheidungsfrist (iSd § 73 Abs. 1 AVG) abzuwarten wäre.

Daraus ergibt sich aber auch, dass eine Entscheidungspflicht der belangten Behörde (des Magistrates der Stadt Wien) erst durch einen Antrag der Partei auf Bescheiderlassung durch die Behörde iSd § 23 Abs. 2 erster Satz CGW ausgelöst wird. Eine Säumnis der belangten Behörde kommt im gegebenen Zusammenhang dann nicht in Betracht, wenn zwar ein Antrag an den FSW gestellt wurde, aber die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat nicht beantragt wurde.

2.3. Im vorliegenden Fall hat die BF zwar mit Schreiben vom 13.6.2014 (beim FSW zwischen 13.6.2014 und 26.6.2014 eingelangt) einen Antrag auf Reduktion der Eigenleistung (für vollbetreutes Wohnen) um das von der BF an die betreuende Einrichtung (L. Wien) zu zahlende „Differenzentgelt“ gestellt und es wurden diesbezüglich noch am 3.8.2014 und am 4.8.2014 ergänzende Unterlagen seitens der BF (ihrer Sachwalterin) an den FSW übermittelt. Die BF hat jedoch bis zur Erhebung der gegenständlichen Säumnisbeschwerde (belangte Behörde: Magistrat der Stadt Wien) keinen Antrag auf Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien (§ 23 Abs. 2 CGW) gestellt.

Da somit keine Säumnis der belangten Behörde vorliegt, war die gegenständliche Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

3. Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den verfahrensrechtlichen Regelungen des § 23 CGW und den damit zusammenhängenden Bestimmungen und strukturellen Fragen fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

BELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer beim Verwaltungsgericht Wien einzubringenden ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,00 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Dr. Fegerl
(Richter)